

Tarifblatt betreffend Elternbeiträge für den städtischen Hort

(Beilage zu den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen Horte der Stadt Wien")

Sehr geehrte Obsorgeberechtigte, sehr geehrter Obsorgeberechtigter,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über den Elternbeitrag für den Besuch eines Hortes der Stadt Wien – Kindergärten.

Monatlicher Elternbeitrag für den Besuch eines Hortes ab September 2023:

Besuch EUR 207,08 Essen EUR 79.95

Eine Essensgutschrift für eine Woche beläuft sich ab September 2023 auf EUR 18,25.

Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen und Ähnliches

Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind extra zu bezahlen. Können kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit oder Ähnlichem nicht in Anspruch genommen werden, kann es sein, dass die Kosten trotzdem anfallen (z.B. Gruppenpreise für Privatbusse, für Vorstellungen) und nicht zurückerstattet werden. Das gilt auch für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (z.B. besondere medizinische oder sonstige Betreuung, Fahrtendienste).

Was sind die Voraussetzungen für eine Ermäßigung?

Eine Ermäßigung ist nur möglich, wenn das Schulkind und zumindest eine obsorgeberechtigte Person den Hauptwohnsitz in Wien haben. Jede Änderung des Wohnsitzes ist der zuständigen Servicestelle unverzüglich zu melden.

Die Grundlage für die Bemessung der ermäßigten Elternbeiträge ist das Familien-Netto-Einkommen der obsorgeberechtigten Personen. Eine Ermäßigung ist grundsätzlich immer befristet und wird längstens bis zum Ende des Hortjahres, 31. August, gewährt. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/elternbeitrag.html.

Für eine **Verlängerung der Ermäßigung** müssen die obsorgeberechtigten Personen die aktuellen Einkommensnachweise an die für Sie zuständige Servicestelle der Stadt Wien - Kindergärten übermitteln. Legen Sie keine Einkommensnachweise vor bzw. ergibt die Überprüfung, dass auf Grund des Familien-Netto-Einkommens keine Ermäßigung gewährleistet werden kann, ist der volle Beitrag von Ihnen zu entrichten.

Jede Änderung des Familien-Netto-Einkommens muss unverzüglich der Servicestelle der Stadt Wien - Kindergärten gemeldet werden. Bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen behält sich die Stadt Wien - Kindergärten das Recht auf Rückforderung der Ermäßigung sowie etwaige rechtliche Schritte vor.

Wie erhalten Sie eine Ermäßigung?

Bitte reichen Sie Ihren Antrag bei der für Sie zuständigen Servicestelle der Stadt - Wien Kindergärten per E-Mail, Post bzw. Fax oder persönlich mit folgenden Unterlagen ein:

- ausgefülltes Formular "Antrag auf Ermäßigung oder Zuschuss zum Elternbeitrag für die Tagesbetreuung von Schulkindern"
- Einkommensnachweise:
 - o Unselbstständig Erwerbstätige:
 - letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung (inkl. Überstundenzahlungen)
 - bei Einkommen in unregelmäßiger Höhe: Lohn- oder Gehaltsbestätigung der letzten 3 Monate ansonsten letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung in Kopie
 - o Selbstständig Erwerbstätige:



• letztgültiger Einkommenssteuerbescheid in Kopie

Nähere Informationen – unter anderem auch zu den Einkommensnachweisen - finden Sie im Internet unter: https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/elternbeitrag.html.

Bitte beachten Sie, dass jegliche Einkommen nachweislich mittels Kopien zu belegen sind.

Zahlungsbedingungen:

Der monatliche Elternbeitrag wird im Nachhinein verrechnet und ist spätestens bis zum 5. jeden Monats mit Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) oder Überweisung (nähere Informationen dazu unter: www.wien.gv.at/finanzen/zahlungen) zu bezahlen. Sie erhalten die Rechnung jeweils ca. 6 Wochen nach Ablauf des Monats.

Nicht-Bezahlen von Rechnungen:

Zahlen Sie die Rechnungen nicht fristgerecht und verläuft auch eine Mahnung erfolglos, wird Ihr Kind gekündigt. Sollte der Betrag nicht innerhalb der Frist beglichen werden, erhalten Sie über den offenen Rückstand samt Zinsen eine Mahnung. Über den offenen Rückstand samt Zinsen wird eine Klage bei Gericht eingebracht. Die daraus entstehenden Gerichtskosten müssen von Ihnen getragen werden. Nachdem Sie die offenen Rückstände bezahlt haben, können Sie Ihr Kind erneut für einen städtischen Hortplatz anmelden.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Hortplatz.